

Satzung "Schönfelder Feuerwehr e.V." (Entwurf Neufassung 2015)

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen "Schönfelder Feuerwehr e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Tantow und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Ziele und Aufgaben des Vereins)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Grundanliegens der Feuerwehr, "Retten, Bergen, Helfen", sowie des vorbeugenden Brandschutzes und der Brandbekämpfung.
2. Als weiterer Zweck wird die Förderung der Jugendfeuerwehr, im Besonderen bei der Brandschutzerziehung und der Brandaufklärung verfolgt.
3. Die Pflege der Kameradschaftlichkeit im Verein, durch die Mitgliederversammlung und Veranstaltungen.
4. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 3 (Steuerbegünstigung)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Spendenwesen)

1. Geld- und Sachspenden müssen ausnahmslos der gemeinnützigen Zweckverwendung unterliegen, um die Einhaltung der Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechtes nach der Abgabenordnung zu gewährleisten.
2. Bei Sachspenden ist eine Wertermittlung vorzunehmen.
3. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen sind ausschließlich der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassenwart berechtigt.
4. Spendenbescheinigungen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

§ 5 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben, oder Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Dem Kassenwart obliegt das Spendenwesen.
4. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand iSd. §26 BGB.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Der Vorstand soll in der Regel einmal im Quartal, mindestens aber Halbjährlich tagen.
7. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit notwendig.
8. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 (Satzungsänderung ,Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge dazu sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tantow und ist in deren Verantwortung für soziale Leistungen innerhalb der Gemeinde einzusetzen.

Tantow, den _____

1. Vorsitzender _____

Beisitzer _____

2. Vorsitzender _____

Beisitzer _____

Kassenwart _____

Beisitzer _____

Schriftführer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____

Beisitzer _____